OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000650/15/JK

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.10.2023, GZ: BHUU/922160010400/22, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.10.2023, GZ: BHUU/922160010400/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden und 40 Minuten) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.10.2022, 18:00 Uhr
Ort: C__, E-Strasse, vor dem Objekt E-Strasse

Sie haben den Hund mit dem Rufnamen D__, Rasse: Amstaff - Mischling, Hundemarken-Nummer: aaa entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 1 gehalten, indem es Ihrem Hund möglich war, als Ihre Tochter die Haustüre öffnete, aus dem Haus zu gelangen und Herrn H__ in den linken Oberschenkel zu beißen, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 68/2022“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, der gegenständliche Hund sei noch nie aggressiv oder sonst geneigt gewesen, jemanden zu schädigen. Es habe noch nie irgendeinen Vorfall mit dem Hund gegeben. Die Bf habe bei sämtlichen Zustelldiensten Abstellgenehmigungen, sodass kein Zusteller läuten müsse. Zudem habe sie ein Hinweisschild angebracht, wonach sich im Garten ein Hund befinde und Pakete jedenfalls abzustellen seien. Die Bf habe daher im Vorfeld alles unternommen, um den Hund entsprechend dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 zu verwahren, damit ein Vorfall wie der gegenständliche nicht passiere. Der Bf sei daher kein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

I.3. Mit Schreiben vom 20.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.10.2024, in der die Bf und der am gegenständlichen Vorfall beteiligte Paketzusteller als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 24.10.2022 um ca. 18:00 Uhr lieferte der Zeuge H__ ein Paket an die Wohnadresse der Bf in C__, G-Strasse. Dabei öffnete er das ca. 1 m – 1,2 m hohe Gartentor des Objekts E-Strasse, ging zu dessen Haustüre und klingelte. Als die Tochter der Bf die Haustüre öffnete, gelang es dem Hund der Bf mit dem Rufnamen D__, Rasse: Amstaff - Mischling, Hundemarken-Nummer: aaa das Objekt E-Strasse zu verlassen. Er lief in die Richtung des Zeugen, der auf dem Rückweg zu seinem zuvor in der Einfahrt geparkten Fahrzeug war, biss diesen in den linken Oberschenkel und kratzte ihn an der rechten Hand.

Am Gartentor des Objekts E-Strasse befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Achtung Hund! Pakete auf die Werkbank!“ mit einem bei Sicht auf das Schild nach links zeigendem Pfeil. Zudem ist ein Lichtbild des Hundes der Bf auf dem Schild ersichtlich. Dieses Schild war am 24.10.2022 bereits am Gartentor vorhanden. Das Gartentor selbst ist nicht versperrbar.

Die Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ist sorgepflichtig für ihre Tochter. Hinsichtlich der Bf scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und dem Abschlussbericht der PI F__ samt Lichtbilder betreffend die Verletzungen des Zeugen, sowie aus den Aussagen der Bf und des einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Höhe des Gartentors, zu dessen Versperrbarkeit, zum Vorhandenseins des genannten Schildes am Gartentor mit der angeführten Aufschrift sowie einem Lichtbild des Hundes der Bf sowie der Umstand, dass das Schild am Tattag am Gartentor bereits vorhanden war, gründen auf der Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung. Zudem ist im Behördenakt ein Lichtbild des gegenständlichen Schildes vorhanden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung von seinen Angaben vor der Polizei abwichen, konkret, ob der Zeuge

nun das zu liefernde Paket nach dem Läuten an der Haustüre der Tochter der Bf übergeben oder es vor die Haustüre gestellt habe und gegangen sei, da diese Umstände im vorliegenden Fall nicht entscheidungsrelevant sind. Dass es zu einer Verletzung des Zeugen durch den Hund der Bf gekommen ist, ist im Behördenakt zweifelsfrei dokumentiert und wurde von der Bf nicht bestritten. Ebenso blieb von der Bf unbestritten, dass ihr Hund das Objekt E-Strasse verlassen konnte, als ihre Tochter die Haustür geöffnet hat. Die Bf brachte lediglich vor, dass ihr aufgrund des vorhandenen Schildes kein Verschulden in Bezug auf die gegenständliche Verwaltungsübertretung anzulasten sei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG), LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022, lauten auszugsweise:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

[…]
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
[…]

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
[…]“

III.2.1. Das Tatbild des § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann. Der tatbestandliche Erfolg wäre das Eintreten einer Schädigung von Mensch oder Tier.

Durch den Umstand, dass der Hund der Bf den Zeugen H__ biss, liegt unzweifelhaft eine Gefährdung eines Menschen iSd § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG vor. Zumal der Biss darauf zurückzuführen ist, dass die Bf ihren Hund zur Tatzeit am Tatort nicht entsprechend beaufsichtigte, wodurch es ihm möglich war, beim Öffnen der Haustüre durch die Tochter der Bf das Objekt E-Strasse zu verlassen und in weiterer Folge den Zeugen H__ zu beißen, ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.2.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Da es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Wenn sich die Bf damit rechtfertigt, dass ihr die gegenständliche Gefährdung durch ihren Hund auf der Schuldebene nicht zugerechnet werden kann, da sie durch Anbringen des an ihrem Gartentor vorhandenen Schildes mit der Aufschrift „Achtung Hund! Pakete auf die Werkbank!“ samt einem Lichtbild ihres Hundes alles Nötige getan habe, um einen solchen Vorfall zu verhindern, ist darauf zu verweisen, dass sich aus dem von der Bf angebrachten Schild nicht ergibt, dass das eigenmächtige Betreten ihres Grundstückes unter Hinweis auf das Vorhandenseins eines Hundes jedenfalls für jedermann verboten ist. Aus der von der Bf gewählten Formulierung „Achtung Hund! Pakete auf die Werkbank!“ ergibt sich nicht, dass auch Personen, die keine Pakete liefern, das Grundstück nicht betreten dürfen. Ebenso ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, inwieweit durch die gegenständliche Formulierung Personen, die nicht lesen können (beispielsweise Kinder) oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, davon abgehalten werden, das gegenständliche Grundstück zu betreten, zumal die Bf selbst angab, dass das Gartentor nicht versperrt werden kann. Das Verschulden der Bf ist somit aufgrund des Vorhandenseins des gegenständlichen Schildes mit der von der Bf gewählten Formulierung zwar als geringfügig zu werten, ein gänzlich schuldloses Verhalten der Bf ist für das Gericht jedoch nicht ersichtlich, da sich aus dem vorhandenen Schild kein absolutes Betretungsverbot ergibt. Die Bf hätte daher ihren Hund entsprechend beaufsichtigen müssen, um einen Vorfall wie den gegenständlichen zu vermeiden. Auch allfällige Abstellgenehmigungen für verschiedene Paketdienste würden nichts am Verschulden der Bf ändern, da sich auch diese wiederum ausschließlich an Personen, die Pakete liefern, richten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Übertretung ist gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Oö. HHG mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Die belangte Behörde wertete bei der Strafbemessung strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf. Straferschwerende Umstände seien im Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgekommen.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Da die Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft ist, kam ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor.

Angesichts der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf, ihrer durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, einer (von der Behörde noch nicht berücksichtigten) Sorgepflicht und des geringen Verschuldens der Bf erscheint dem Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) als tat- und schuldangemessen und kann damit im vorliegenden Fall das Auslangen gefunden werden. Die verhängte Geldstrafe war daher herabzusetzen.

III.2.4. Das im vorliegenden Fall zu schützende Rechtsgut ist die Unversehrtheit von Mensch und Tier, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 15 Oö. HHG immerhin Geldstrafen bis zu 7.000 Euro vorsieht (vgl. dazu AB 1548/2002 BlgLT 25. GP 8: „Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken gefährlicher Hunde scheint eine drastische Anhebung des Strafausmaßes gerechtfertigt."). Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallbezogen auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.2.5. Da ein in Bezug auf die Bf anhängiges Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Linz gemäß § 190 Z 1 Strafprozessordnung (StPO) adG § 88 Abs 2 Z 2 Strafgesetzbuch (StGB) eingestellt wurde, kommt § 22 Abs 1 VStG zur Anwendung. Dadurch wird aber nicht das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 Abs 1 7. ZPEMRK verletzt, da bei der gerichtlichen Verfolgung der Tat nur die Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer untersucht wurde und die Verfolgung folglich eingestellt wurde. Da der § 3 des Oö. HGG es zum Ziel hat, diejenigen zu bestrafen, die nicht für eine ordnungsgemäße Verwahrung und Beaufsichtigung eines Hundes gesorgt haben und folglich dadurch Menschen oder Tiere gefährdet wurden und die nötige Sorgfalt außer Acht gelassen haben, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts des unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalts dieser beiden Übertretungen eine unzulässige Doppelbestrafung im vorliegenden Fall nicht erkannt werden.

III.2.6. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, hat die Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 10 Euro.

III.2.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Von einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen sind hinreichend klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner